

Der "harmlose" Art. 27 der B.-V.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 42

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einladung

zur gemeinschaftlichen Lehrerkonferenz
der Inspektoratskreise March und Einsiedeln-Höfe
Donnerstag, den 26. Oktober 1922
im neuen Schulhause in Einsiedeln.

Programm:

- I. Vorm. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr: Separate Sitzung der beiden Konferenz-Abteilungen zur Behandlung ihrer Angelegenheiten im neuen Schulhause.
- II. 10 Uhr: Gemeinsame Sitzung zur Behandlung folgender Traktanden:
 - a) Referat „Geographische Fragen“, von P. Friedrich Ziegler, Prof., Einsiedeln.
 - b) Geographische Lehrübung von Herrn Lehrer Joseph Niederberger, Einsiedeln.
 - c) Verschiedenes.
- III. Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Klostergarten.
Lachen u. Einsiedeln, den 16. Oktober 1922.

Hr. Urban Meyer, Schulinspektor.

P. Johannes Benziger, Schulinspektor.

NB. Im Turnerliederbuch gefl. ansehen No. 64 „Wie glühen die riesigen Firnen“ und No. 54 „Und schmückt der Seng“.

Der „harmlose“ Art. 27 der B.-B.

In der „Geistesfreiheit“, dem Organ der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, schreibt Dr. Hermann Schwind, Basel, zu dem vom Erziehungsrat gefällten Entscheid, es sei in bezug auf das Schulgebet die Eröffnung und Beendigung des Unterrichts jedem Lehrer freizustellen:

„Wir werden in Zukunft je nach der persönlichen Stellung des Lehrers — und Pädagogen, denen eine Verchristlichung unserer staatlichen Schule als Ziel vorschwebt, beherbergt Basel in beträchtlicher Zahl — betende und nichtbetende Schulklassen haben; ja dieselbe Klasse wird bei dem einen Lehrer beten, bei dem andern nicht. Für den einzelnen Schüler und dessen Eltern ist die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die im Schulgebet liegt, also nicht aufgehoben. Es ist wirklich betrübend, feststellen zu müssen, daß sich unsere kantonalen Schulbehörden nicht einmal dazu aufzuraffen vermochten, in unserem Staatswesen der verfassungsrechtlichen Forderung unserer Bundesverfassung, wie sie in dem von uns angerufenen Artikel 27, Abs. 3 aufgestellt ist, zum Durch-

bruch zu verhelfen. Und doch sagt die Auslegung zu diesem Artikel unmißverständlich: „Verfassungswidrig ist es z. B., vor dem Beginn des obligatorischen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten, so daß die Andersgläubigen vor der Türe warten müssen.“ (W. Burckhardt, Kommentar der Schweiz Bundesverfassung, 2. Aufl., 1914, S. 228.) Nun, in unsern hiesigen Schulen warten die Andersgläubigen allerdings nicht vor der Türe, sondern sie ließen bis jetzt eben die Übung in Gottergebenheit über sich ergehen, um nicht größeren Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Aber verfassungswidrig ist und bleibt deshalb die ganze Einrichtung trotzdem, und wir werden selbstverständlich nicht ruhen dürfen, bis diese nun obrigkeitlich neuerdings sanktionierte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus unserem kantonalen Schulwesen verschwunden ist.“

Und das soll nun unser Schulideal sein, dieser Art. 27 der B.-B., der das konfessionelle Schulgebet verbietet?!